

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/09 BH

L 14 R 113/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 R 66/06 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die am 1938 in der Sowjetunion geborene Klägerin ist am 16.4.1971 mit Ehemann und Kindern aus M. kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; sie ist Inhaberin des Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge "A". Von Februar 1976 bis 30.6.1996 war sie bei der Firma H. GmbH in der Geflügelverarbeitung beschäftigt, davon nach einer Bescheinigung dieser Firma im Zeitraum Februar 1976 bis März 1989 im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Nach Scheidung von ihrem Ehemann wurden auf das Versicherungskonto der Klägerin Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 496,05 DM bzw 12,5340 Entgeltpunkte übertragen.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin ab 1.5.1999 Altersrente für Frauen mit Zugangsfaktor 1,0 und einem monatlichen Zahlungsbetrag von zunächst 1353,71 DM bei 30,8294 persönlichen Entgeltpunkten (pEP); ab 1.7.2000 wurden 31,2118 pEP berücksichtigt (*Rentenbescheid vom 18.3.1999*). Der Neufeststellungsbescheid vom 25.8.2003 legte der Rentenzahlung ab 1.5.1999 30,8637 pEP und ab 1.7.2000 31,2462 pEP zugrunde. Der Neufeststellungsbescheid vom 21.1.2008 setzte die aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geschaffene Übergangsregelung in Art 6 § 4c Abs 2 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) um und gewährte für die Rentenbezugszeiträume bis 30.6.1999 einen Zuschlag von 0,8658 pEP, für den anschließenden Zeitraum bis 30.6.2000 von 0,4329 pEP.
- 3 Die Klägerin hat zahlreiche Rechtsbehelfe und Überprüfungsanträge in Bezug auf die Höhe der ihr gewährten Altersrente erhoben (*zB Verfahren S 2 RJ 70/01 vor dem SG Detmold, durch Klagerücknahme beendet; Verfahren S 2 RJ 76/02 vor dem SG Detmold, durch Verwerfung der Berufung der Klägerin und Abweisung der Klage gegen den Neufeststellungsbescheid vom 25.8.2003 im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.10.2004 beendet; Klage vor dem Amtsgericht Paderborn - 51 C 282/05 - durch Urteil vom 10.1.2006 als unzulässig abgewiesen; weitere Klage vor dem SG Detmold - S 7(16) R 181/05 - durch Urteil vom 27.10.2006 als unzulässig abgewiesen - s hierzu auch das die Berufung der Klägerin zurückweisende Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen - L 8 R 341/06 - vom 31.1.2007 sowie den Senatsbeschluss B 13 R 164/07 B vom 29.5.2007*).
- 4 Zuletzt hat das LSG Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 9.10.2009 (L 14 R 113/08) den von der Klägerin erneut geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer höheren Altersrente verneint. Zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) bean-



trägt. Sie meint, dass die Vorinstanzen ihre Rente nicht korrekt berechnet hätten, und verweist hierzu auf den Inhalt der vorinstanzlichen Akten sowie auf wiederholt eingereichte Unterlagen.

II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 6 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 8 Nach Prüfung des Streitstoffs und der umfangreichen Akten ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Weder sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar, die im Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit geklärt werden müssten, noch ist das LSG von oberstgerichtlichen Entscheidungen abgewichen. Auch Verfahrensmängel, auf denen das Urteil des LSG beruhen könnte, sind nicht erkennbar. Das LSG ist vielmehr den Einwendungen der Klägerin, soweit deren Gehalt nachvollziehbar war, nachgegangen und hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass für die Forderungen der Klägerin eine Grundlage im geltenden deutschen Recht nicht existiert.
- 9 Insbesondere hat das LSG zu Recht ausgeführt, dass für das Begehren der Klägerin, ab Vollendung ihres 65. Lebensjahrs eine höhere Rente - dh nicht mehr, wie die Klägerin (allerdings unzutreffend) meint, um 40 % nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen gekürzt, sondern dann in Höhe von 81,6667 % - zu erhalten, keine Anspruchsgrundlage besteht. Die Klägerin erhält seit 1.5.1999 Altersrente nach einem Zugangsfaktor von 1,0 (vgl § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI); eine gesetzliche Grundlage dafür, diese Rente ab 2004 unter Anwendung deutlich höherer pEP oder eines höheren Zugangsfaktors zu zahlen, ist nicht vorhanden. Die Berechnung der Klägerin beruht offenbar darauf, dass sie die von ihrem früheren Ehemann im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen sowie die auf Kindererziehungszeiten entfallenden Entgeltpunkte nicht als Bestandteile der von ihr erarbeiteten Rente ansieht; die darauf beruhenden pEP sind jedoch in der von der Beklagten bewilligten Rentenleistung bereits vollumfänglich



enthalten. Der von ihr herangezogene Wert von 81,6667 % liegt der Berechnung ihrer Rente schon zugrunde, soweit dieser nach der gesetzlichen Regelung maßgeblich ist (§ 263 Abs 3 Satz 2 SGB VI iVm Anlage 18: *Begrenzung der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung höchstens berücksichtigungsfähigen Zeiten schulischer oder beruflicher Ausbildung, dh hier für August 1957 und für 33 Monate im Zeitraum September 1957 bis Dezember 1960 gemäß Anlage 4 Seite 7 f des Rentenbescheids vom 21.1.2008*).

- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass das LSG es zu Unrecht gebilligt hätte, dass die Beklagte bei der Ermittlung von Entgeltpunkten für von der Klägerin in der Sowjetunion zurückgelegte Beschäftigungszeiten die Tabellenwerte der Anlage 14 zum SGB VI nicht um ein Fünftel erhöht, sondern diese vielmehr unverändert der Rentenberechnung zugrunde gelegt hat (*vgl insoweit Anlage 3 Seite 1 des Rentenbescheids vom 21.1.2008: gemäß Anlage 14 Tabelle 11 zum SGB VI ist zB für Qualifikationsgruppe 5 in der Bauwirtschaft im Jahr 1958 ein Bemessungsentgelt von 3876 DM im Jahr oder 323 DM pro Monat zum Ansatz gelangt*). Zwar trifft der Einwand der Klägerin zu, dass nach der Anordnung in § 22 Abs 1 Satz 1 Fremdrentengesetz (FRG) die Tabellenwerte der Anlage 14 zum SGB VI um ein Fünftel zu erhöhen sind. Doch ist ebenfalls zu beachten, dass gemäß § 22 Abs 3 FRG die so errechneten Entgeltpunkte für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht sind, um ein Sechstel gekürzt werden. Eine Erhöhung der Tabellenwerte um ein Fünftel mit anschließender Kürzung der so errechneten Werte um ein Sechstel hat dieselbe Wirkung, wie wenn - so das Vorgehen der Beklagten - von vornherein genau die Tabellenwerte zugrunde gelegt werden, denn beide Rechenoperationen neutralisieren sich. Dafür, dass die Beklagte zu Unrecht angenommen hätte, die in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Beschäftigungszeiten seien nur glaubhaft gemacht und nicht nachgewiesen, ergeben sich aus dem Vorbringen und den Unterlagen der Klägerin keine greifbaren Anhaltspunkte.
- 11 Nach alledem bietet die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann mithin weder PKH bewilligt noch der Klägerin zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Der Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich die Klägerin in einem solchen Verfahren vor dem BSG - wie von ihr gefordert - selbst vertritt.

